

**„Der Fall NOVAK, Eichmanns Transportoffizier - der letzte Schuldspruch“
Eva Holpfer (Referat, gehalten am 1. Dezember 2005, Veranstaltung am
Landesgericht für Strafsachen Wien)**

Das Verfahren gegen Franz Novak nimmt innerhalb der Ahndung von NS-Verbrechen durch die österreichischen Geschwornengerichte eine Sonderstellung ein. Und zwar deshalb, weil vier Hauptverhandlungen in insgesamt acht Jahren notwendig waren, um zu einem rechtskräftigen Schuldspruch zu gelangen. Die Gründe dafür liegen nicht zuletzt darin, dass 1957 das Kriegsverbrechergesetz und damit auch der Paragraf 5a dieses Gesetzes aufgehoben wurde. Paragraf 5a hatte die „Aussiedlung aus der Heimat“ und somit auch die Mitwirkung an der Deportation der Jüdinnen und Juden unter Strafe gestellt. Nach der Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes wurden NS-Verbrechen nunmehr nach dem ordentlichen Strafgesetz geahndet. Dadurch wurde insbesondere die Verfolgung von so genannten "Schreibtischtätern" wie Franz Novak, die führend an der Organisation der Deportationen beteiligt gewesen waren, erschwert.

Der SS-Angehörige Franz Novak war seit Frühherbst 1938 Mitarbeiter der "Zentralstelle für jüdische Auswanderung" in Wien. 1939 ging er mit Adolf Eichmann nach Prag, der dort nach dem Wiener Muster eine "Zentralstelle für jüdische Auswanderung" einrichtete. Als Eichmann 1940 die Leitung des Referates IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes übernahm, wurde Novak in Berlin der "Transportspezialisten" von Eichmann. Ab März 1944 gehörte Novak dem Sondereinsatzkommando Eichmann in Ungarn an. Sowohl in Berlin als auch in Ungarn war er an der Organisation der Deportationen beteiligt. Nach Kriegsende lebte er zwölf Jahre unter falschem Namen in Österreich. Erst 1957 suchte er, und zwar erfolgreich, um den Widerruf seiner Ausbürgerung an; diese war 1934 wegen seiner Teilnahme am nationalsozialistischen Putsch in Österreich erfolgt. Die Vermutung liegt nahe, dass Novak nach Verabschiedung der NS-Amnestie 1957 und dem damit gesetzten Schlussstrich unter das Thema "Entnazifizierung" in Österreich den Zeitpunkt für geeignet hielt, um wieder seine wahre Identität anzunehmen.

Einleitung des Verfahrens und Voruntersuchung

Am 20. Jänner 1961 wurde Novak in Wien verhaftet. Auslöser dafür war der Haftbefehl des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom November 1960; die deutschen Behörden hatten für die Ergreifung von Novak eine Prämie von 10.000 DM ausgesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt war nach Novak in Österreich nicht gefahndet worden; das Verfahren gegen ihn wurde in der Folge vom Justizministerium aber vorrangig behandelt. Unmittelbar nach seiner Verhaftung ließ sich das

Justizministerium von der Staatsanwaltschaft einen kurzen Bericht in der Strafsache erstatten. Wenig später, am 22. Jänner 1961, wurde gegen Novak die Voruntersuchung wegen Mordes (§ 134 StG) eingeleitet.

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main sagte der Staatsanwaltschaft Wien jegliche Unterstützung bei den Ermittlungen zu. Der zuständige Referent in Österreich war Staatsanwalt Breycha. Er hielt eine Sichtung des Materials in Frankfurt und eine Kontaktaufnahme mit dem dortigen Staatsanwalt für zweckmäßig, da bisher in Österreich zu wenig Erfahrungen und Unterlagen in Bezug auf die Tätigkeit von Eichmann und seiner Mitarbeiter gesammelt worden waren. Breycha hielt die "besonders sorgfältige Bearbeitung dieses Verfahrens [...] auch im Hinblick auf das zu erwartende große Interesse der Öffentlichkeit [für] notwendig". Noch im Februar 1961 unternahm er eine Dienstreise zu seinen deutschen Kollegen. Simon Wiesenthal stand mit dem zuständigen Untersuchungsrichter in ständigem Kontakt und unterstützte die Justiz bei der Suche nach Zeuginnen und Zeugen sowie Beweismaterial.

Im Februar 1962 zeichnete sich bereits die Problematik der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts im Fall Novak ab; Staatsanwalt Breycha fasste sie in einem ausführlichen Bericht zusammen: Die Verfasser des Strafgesetzes hatten bei der Festlegung der Normen Mord als Einzelfall vor Augen gehabt, als "abnorme Reaktion eines Einzelmenschen gegen einen anderen Mitmenschen". An einen organisierten und geplanten Massenmord, bei dem nur eine geringe Zahl von Tätern den Mord unmittelbar ausführte und nur eine Einzelperson oder eine kleine Personengruppe die Anstifter dieses Massenmords sind, hatten die Verfasser des Strafgesetzes nicht gedacht. Seit der verfrühten Aufhebung des Kriegsverbrechergesetzes, so der Staatsanwalt, bestand die Schwierigkeit, dass das Strafgesetz von Voraussetzungen ausging, die nicht auf die Fälle des organisierten Massenmordes anzuwenden waren. Die Tätigkeit von Novak könne nur im Sinne des § 137 StG (entfernter Mitschuldiger oder Teilnehmer am Mord) erfasst werden; diese entfernte Mitschuld war 1962 aber bereits verjährt. Dem Staatsanwalt erschien es jedoch unter Umständen möglich, Novak als Besteller nach Paragraph 136 StG zu qualifizieren, wodurch die Verjährung umgangen werden könnte. Die Causa wurde unmittelbar darauf im Justizministerium besprochen. Das Ministerium schloss sich der Ansicht des Staatsanwaltes bezüglich § 136 StG an. Novak selbst war sich aber dessen bewusst, dass ihm kein Mord nachweisbar war und beantragte daher wenige Monate später, im Juli 1962, die Einstellung des Verfahrens. Die Ratskammer des Landesgerichts Wien gab dem Antrag im Februar 1963 Folge, da kein Beweis für die Ermordung eines Menschen durch Novak erbracht werden konnte.

Im März 1963 erhob die Staatsanwaltschaft jedoch nach Weisung des Justizministeriums Beschwerde gegen diesen Einstellungsbeschluss. Ihrer Ansicht ließ sich ein Bild über die tatsächliche Bedeutung und Stellung des Referates IV B 4

des RSHA erst nach Heranziehung der Ergebnisse der historischen Forschung, der verschiedenen Prozessen sowie des Dokumentenmaterials gewinnen. Das Oberlandesgericht Wien gab im April 1963 der Beschwerde der Staatsanwaltschaft Folge und hob den Einstellungsbeschluss auf.

Anklageschrift

Auch die Abfassung der Anklageschrift war mit juristischen Problemen verbunden; nicht zuletzt deshalb, weil im Jänner 1964 der Versuch fehlschlug, Novak einen Tötungsbefehl oder einen eigenhändigen Mord nachzuweisen. In der Folge wurde die Anklage im Justizministerium ausgearbeitet. Dieses legte besonderes Augenmerk auf die rechtliche Beurteilung des Falles, war sich gleichzeitig aber dessen bewusst, dass dadurch die Gefahr einer Be- und Überbelastung der Geschwornen bestand. Die Anklage wurde am 30. Juni 1964 wegen „Mithilfe beim bestellten Mord als einer der Besteller“ erhoben. Sie legte Novak zur Last gelegt, im gewollten und bewussten Zusammenwirken mit Eichmann und anderen Referenten des RSHA in den Jahren 1942 bis 1944 in Berlin, Wien, Budapest und Kistarcsa Deportationstransporte unzähliger jüdischer Männer, Frauen und Kinder aus verschiedenen Teilen Europas organisiert und durch deren Übergabe an die Konzentrationslager ihre vorsätzliche Tötung veranlasst zu haben. Gleichzeitig habe er dadurch Angehörige der Ordnungspolizei vorsätzlich veranlasst, durch Sicherung und Begleitung der Transporte bis zu den Konzentrationslagern unmittelbar bei der Vollziehung dieser Morde mitzuwirken.

Die Anklage bezeichnete Novak als "Transportoffizier", der "die technischen Fragen des Transportes selbständig regelte." Novak sei somit ein "enger und williger Mitarbeiter" von Adolf Eichmann gewesen und habe entscheidend dazu beigetragen, "dass die Deportationen trotz angespanntester Verkehrslage abgewickelt werden". Auch dem Sondereinsatzkommando in Ungarn hatte Novak laut Anklage als Transportreferent angehört. Dort war er für transporttechnische Fragen, Verhandlungen mit der Reichsbahn und den ungarischen Verkehrsstellen, die Benachrichtigung der unterstellten Gestapo-Behörden über die Abfahrt der Deportationszüge sowie die Konzipierung der Abfahrtsmeldungen verantwortlich gewesen. Als Transportreferent habe er an der Fahrplankonferenz in Wien am 4. und 5. Mai 1944 teilgenommen, in deren Folge die Massendeportationen aus Ungarn nach Auschwitz begannen. Des Weiteren solle Novak für die Deportation von 1.200 Jüdinnen und Juden im Juli 1944 aus dem Sammellager Kistarcsa mitverantwortlich sein.

Erste Hauptverhandlung

Die erste Hauptverhandlung gegen Novak fand 1964 statt und dauerte 21 Tage (vom 16. November 1964 bis 17. Dezember 1964). Die Anklage wurde von zwei

Staatsanwälten vertreten, nämlich vom Leitenden Staatsanwalt Mayer-Maly und von Staatsanwalt Kovacs, was zeigt, wie viel Bedeutung dem Prozess beigemessen wurde. Novak beschönigte seine Position und gab an, dass er weder in Berlin noch in Ungarn zeichnungsberechtigt gewesen sei. Auschwitz sei für ihn ein Bahnhof wie jeder andere gewesen; erst später sei ihm aufgefallen, dass Auschwitz "ein stark frequentierter Zielbahnhof" war. Die ehemaligen Auschwitz-Häftlinge Ella Lingens-Reiner, Franz Danimann und Hermann Langbein waren zur Hauptverhandlung geladen worden, um den Geschwornen einen Eindruck von den Gräueln des KZ Auschwitz zu vermitteln. Ella Lingens-Reiner war überzeugt davon, dass selbst der kleinste SS-Mann gewusst hatte, dass Auschwitz den Tod bedeutete. Ein ungarischer Zeuge bestätigte die schrecklichen und unmenschlichen Bedingungen in den Deportationszügen. Simon Wiesenthal fasste die Problematik des Prozesses nach zwei Wochen Verhandlung folgendermaßen zusammen: Im ganzen Prozess gehe es darum, Novak nachzuweisen, "dass er wusste was Auschwitz ist und wenn das gelingt, ist als direkte Beihilfe zum Mord der Nachweis, dass er im Lager Kistarcsa die zwölfhundert Juden herausgeholt hat." Notwendig.

Auch die Staatsanwaltschaft war sich ihrer schwierigen Lage bewusst und griff daher zu einem geschickten Schachzug, um einen möglichen Freispruch von Novak durch die Geschwornen zu verhindern: Aufgrund des bisher durchgeführten Beweisverfahrens modifizierte sie am 17. Verhandlungstag (10. Dezember 1964) die Anklageschrift in Richtung des bestellten Mordes sowie des Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit durch boshafte Handlungen und Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen nach § 87 StG. Erster Punkt der Anklage war nunmehr, dass Novak durch die Durchführung von zwei "Deportationstransporten in die Vernichtungslager" im April und Juli 1942 die Organe der Vernichtungslager mit veranlasst hatte, Jüdinnen und Juden zu töten. [Am 19. April 1942 habe er der Staatspolizeileitstelle Düsseldorf die fernmündliche Anweisung gegeben, Jüdinnen und Juden "abzuschieben" und am 20. Juli 1942 habe er dem "Judenreferenten" des RSHA in Paris sechs Transporte mit vorwiegend jüdischen Kindern, aber auch sonst arbeitsunfähigen und betagten Jüdinnen und Juden aus Frankreich in den Osten zugesichert.] Der zweite Punkt der modifizierten Anklage betraf die Organisation zahlreicher Deportationstransporte in den Jahren 1942 bis 1944 in die Vernichtungslager und deren Übergabe an die Organe der Vernichtungslager. Durch die unmenschliche Art der Durchführung der Deportationstransporte habe Novak eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit dieser Menschen herbeigeführt. Seine Handlungen hätten den Tod einer sehr großen Anzahl von Menschen zur Folge gehabt, was er laut Staatsanwaltschaft auch vorhersehen hatte können.

Novak wurde am 17. Dezember 1964 tatsächlich wegen § 87 StG verurteilt, und zwar zu acht Jahren schweren Kerker (die Geschwornen stimmten mit 5 Stimmen für

seine Schuld); bezüglich des Verbrechens des bestellten Mordes wurde er aber einstimmig freigesprochen. Als mildernde Umstände wurden sein "untadelhafter Lebenswandel", der Umstand, dass Novak "in die Straftat hineingeschlittert" war, die erfolgte Resozialisierung, die "Irreführung von Novak durch die Propaganda des NS-Staates" und dass er zu den Taten von seinen Vorgesetzten verleitet worden war, gewertet.

Die Staatsanwaltschaft legte im Jänner 1965 Berufung gegen das zu geringe Strafausmaß ein. Ihrer Ansicht nach hatte das Gericht den Milderungsgründen eine zu große Bedeutung und der Tathandlung und deren Auswirkungen zu wenig Beachtung geschenkt. Auch Novak legte Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil ein, welcher der Oberste Gerichtshof (OGH) im Dezember 1965 Folge gab. Durch eine mangelhafte Rechtsbelehrung war laut OGH der Wahrspruch der Geschwornen undeutlich gewesen.

Der nun bevorstehende neue Prozess war unter den Richtern des Landesgerichts Wien gefürchtet: Der Vorsitzende im ersten Prozess gab im Juni 1966 den Vorsitz ab, da er die Verzögerung als zuständiger Richter nicht mehr verantworten wollte. Der nach der Geschäftsverteilung nunmehr zuständige Richter bat ebenfalls um Abnahme der Sache, da er an einer Augenentzündung laborierte. Auch war nunmehr ein anderer Staatsanwalt zuständig, das der frühere Staatsanwalt in das Justizministerium abberufen worden war.

Zweite Hauptverhandlung

Die zweite Hauptverhandlung wurde 1966 abgehalten und dauerte sieben Tage (26. September bis 6. Oktober). Die Staatsanwaltschaft beantragte die Geltung der im ersten Prozess abgeänderten. Sie modifizierte sie weiter dahingehend, dass anstelle des Zeitraumes 1942 bis 1944 nur "im Jahre 1944" trat. In diesem Prozess wurde mit Erika Scholz eine Kronzeugin vernommen. Sie war die Sekretärin von Novak in Berlin gewesen und belastete ihren ehemaligen Vorgesetzten schwer. Die Staatsanwalt modifizierte die Anklage trotzdem ein weiteres Mal und ließ die Worte "in Berlin und anderen Orten Europas" entfallen. Novak lagen somit nur mehr Tathandlungen in Ungarn und die Teilnahme an den Fahrplankonferenzen Anfang Mai 1944 in Wien zur Last. Dadurch versuchte die Staatsanwaltschaft abermals, einem möglichen Freispruch Novaks entgegenzuwirken, was allerdings erfolglos war. Am 6. Oktober 1966 wurde Novak freigesprochen: Die Geschwornen hatten zwar die erste Hauptfrage nach § 87 StG mit sieben Stimmen bejaht. Die Zusatzfrage, ob Novak aus unwiderstehlichem Zwang (Befehlsnotstand) gehandelt habe, bejahten sie jedoch mit 4 Stimmen, was Freispruch bedeutete. Simon Wiesenthal wies darauf hin, dass Geschwornengerichte für derartige Prozesse ungeeignet seien: "Das, wofür ein Staatsanwalt ein bis zwei Jahre [an Vorbereitung] braucht, das kann ein Geschwornener – abgesehen von seiner zufälligen Gesinnung – nicht in acht bis zehn

Tagen bewältigen." Im Dezember 1966 legte die Staatsanwaltschaft Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil ein, da ihrer Meinung nach die Rechtsbelehrung hinsichtlich der Zusatzfrage (unwiderstehlicher Zwang) unrichtig erteilt worden sei. Der Oberste Gerichtshof gab im Februar 1968 der Nichtigkeitsbeschwerde Folge und hob das Urteil auf.

Dritte Hauptverhandlung

Die dritte Hauptverhandlung gegen Novak fand 1969 statt, vom 2. bis 18. Dezember. Dieses Mal war der deutsche Historiker Wolfgang Scheffler als Sachverständiger zugezogen worden, um zu belegen, dass bezüglich der Mitarbeiter des Reichssicherheitshauptamtes und des Sondereinsatzkommandos Eichmann in Ungarn kein Fall von Befehlsnotstand bekannt war. Zahlreiche Geschworne waren ohne Entschuldigung der Hauptverhandlung fern geblieben. Auch in dieser Hauptverhandlung ergänzte der Staatsanwalt die Anklage ein weiteres Mal (am 16. Dezember 1969). Sie lautete nunmehr, dass Novak in Wien und Ungarn im Jahre 1944 zahlreiche Transporte jüdischer Männer, Frauen und Kinder aus Ungarn organisiert, diese an Vernichtungslager übergeben

"und durch die Veranlassung der Transporte dieser Menschen ohne zureichende Nahrung und ohne zureichendes Trinkwasser in hiezu ungeeigneten und überfüllten Güterwaggons eingepfercht, aus Bosheit eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit von Menschen herbeigeführt"

habe. Diese Handlungen hätten den Tod einer sehr großen Anzahl von Menschen teils in den Vernichtungslagern, teils bei den Transporten zur Folge gehabt, was Novak laut Staatsanwalt vorhergesehen hatte. Dadurch sollte den Geschwornen die Möglichkeit gegeben werden, die Frage nach der Gemeingefahr mit Todesfolge sowohl hinsichtlich der in Auschwitz angekommenen und dort ermordeten Deportierten als auch bezüglich der Opfer, die in den Deportationswaggons elend zu Grunde gegangen waren, zu beantworten.

Dieses Mal wurde Novak verurteilt, und zwar am 18. Dezember 1969 zu neun Jahren schweren Kerker verurteilt: Die Geschwornen bejahten einstimmig die Hauptfrage nach § 87 StG. Die Zusatzfrage, ob Novak unter unwiderstehlichen Zwang gehandelt habe, verneinten fünf Geschworne.

Dieses Urteil wurde allerdings im März 1971 vom Obersten Gerichtshof aufgehoben, da dieser der von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes Folge gab. Laut Generalprokuratur hatte die mangelhafte Rechtsbelehrung das Gesetz verletzt.

Vierte Hauptverhandlung

Die vierte und letzte Hauptverhandlung gegen Novak wurde 1972 abgehalten und dauerte 15 Tage (20. März bis 13. April). Novak verharmloste seine Tätigkeit

weiterhin wie in den vorhergegangenen Prozessen; er habe in Ungarn keinen Einfluss auf die "Einwaggonierung", wie er das Zusammenpferchen von Menschen nannte, nehmen können, ebenso wenig auf die Trinkwasserversorgung und die Verpflegung. Wiederum belasteten Erika Scholz und Ella Lingens-Reiner Novak schwer. Zwei deutsche Zeugen, welche der Begleitmannschaft der Deportationstransporte von Ungarn nach Auschwitz angehört hatten, bestätigten die unvorstellbaren Zustände in den Deportationswaggons. Die Staatsanwaltschaft tat ihr Möglichstes, um die Geschwornen von der Schuld Novaks zu überzeugen und ließ zu Beginn des 13. Verhandlungstages (11. April 1972) einen Film ["In Nacht und Nebel"] vorführen, der die Deportation der Jüdinnen und Juden in die Konzentrationslager und ihre dortige Behandlung zum Inhalt hatte.

Mit dem letzten und nunmehr rechtskräftigen Urteil wurde Novak am 13. April 1972 wegen § 87 StG zu sieben Jahren schweren Kerker verurteilt. Die Geschwornen hatten Novak mit sieben Stimmen für schuldig erkannt, durch die Organisation und die Art der Durchführung der Deportationstransporte aus Ungarn den Tod einer sehr großen Anzahl von Männern, Frauen und Kindern herbeigeführt zu haben. Der Befehlsnotstand wurde mit sieben Stimmen verneint, da die Taten nicht gegen seinen Willen, sondern in Übereinstimmung mit seiner Gesinnung erfolgt waren. Mildernd war unter anderem der Umstand, dass Novak schon in frühen Jahren durch die Politik irregeführt worden sei.

Im Mai 1972 legte die Staatsanwaltschaft abermals Berufung gegen das zu geringe Strafausmaß ein, da das Erstgericht ihrer Ansicht nach den Milderungsumständen abermals ein zu großes Gewicht beigemessen hatte. Der Oberste Gerichtshof gab der Berufung jedoch nicht Folge [22.12.1972], da Novak seiner Ansicht nach "nur ein, wenngleich williger, Befehlsempfänger [gewesen sei], der fremde Initiativen verwirklichen half und dabei Befehlen übergeordneter Stellen Folge leistete."

Am 18. Oktober 1974 sah Bundespräsident Rudolf Kirchschräger Novak den noch nicht verbüßten Teil der Kerkerstrafe nach.

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass die Staatsanwaltschaft bei der Sammlung des Beweismaterials und während des Prozesses sehr bemüht war. Diese Bemühungen und Sorgfalt hängen nicht zuletzt damit zusammen, dass mit Novak der ranghöchste österreichische Eichmann-Mitarbeiter, dessen Aufenthalt in den 1960er Jahren bekannt war, verhaftet worden war. Die österreichische Justiz und Politik waren sich sehr wohl der Brisanz dieses Falles auch in außenpolitischer Hinsicht bewusst. Gleichzeitig wird jedoch auch die rechtliche Problematik deutlich, die sich durch die Abschaffung des Kriegsverbrechergesetzes ergab. In den 1960er Jahren war es quasi unmöglich, in Österreich Deportationstäter überhaupt vor Gericht zu stellen, insbesondere dann, wenn sie zu den "Schreibtischtätern" zählten.